

Antragsteller: Frau Jutta Brüggemann, 14558 Nuthetal, Nudower Dorfstraße 44

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
vom 28. März 2023

Die Antragstellerin plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Nudow, Flur 5, Flurstücke 243 und 244 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,4550 ha (Anlage eines Laubwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30. Januar 2023, Az.: LFB 15.03-7020-6/01/23/Nud/UVP durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Im Osten wird die Vorhabenfläche durch Waldbestände begrenzt, nördlich und südlich befinden sich Landwirtschaftsflächen. Im Westen verläuft die Landesstraße L 79 mit sich daran anschließenden Acker- und Waldflächen. Die beantragte Erstaufforstung passt sich somit gut in das Landschaftsbild ein. Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten entstehen hochwertige Laubwaldbestände, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Laubwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt. Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen.

Das Vorhaben führt zwar zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche jedoch, nach Ansicht des Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf Grund der minderwertigen Bodenqualität, dem Grunde nach zugestimmt wird.

Im Plangebiet sind keine nach Landes- und Bundesnaturschutzrecht gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Natur-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten. Naturdenkmale gemäß der 1. Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.12.2000 sind durch die Erstaufforstungsfläche nicht betroffen. Des Weiteren sind nach Mitteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark keine relevanten artenschutzrechtlichen Daten bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Rehbrücke. Damit ist die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke vom 27.11.2013 (GVBl. II/13, Nr 82) zu beachten. In Wasserschutzgebieten gelten Verbote und Beschränkungen, die einzuhalten sind. Die Beachtung und Einhaltung dieser gelten dem Schutz des Grundwassers und sollen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserbeschaffenheit verhindern.

Gemäß § 3 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke sind Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien in der Schutzzone IIIB verboten. Die geplante Aufforstung mit einheimischen Laubbaumarten berücksichtigt diese Festsetzung, sodass nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser durch die Aufforstung nicht zu befürchten sind.

Auf einen Teilbereich der geplanten Aufforstungsfläche ist das Bodendenkmal Nr. 30545 Siedlung der Urgeschichte bekannt. Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht geschädigt oder zerstört werden darf (BbgDSchG § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3).

Für das geplante Vorhaben gibt es bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis vom 15.08.2022. Darin wird dem Vorhaben mit Nebenbestimmungen zum Bodendenkmalschutz zugestimmt. Vor der Umsetzung des Vorhabens sind technische Details (Technikeinsatz, Umfang und Tiefe der Erdeingriffe) der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Belange des Denkmalschutzes werden somit hinreichend beachtet und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr: 09], S.215 in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im UVP-Portal

